



## Amtsgericht Olpe

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 09.10.2025, 10:30 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Olpe-Land, Blatt 2453,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Olpe-Land, Flur 26, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche,  
Weberstraße 1, Größe: 22 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Olpe-Land, Blatt 2453,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Olpe-Land, Flur 26, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche,  
Weberstraße 1, Größe: 818 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Olpe-Land, Blatt 2453,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Olpe-Land, Flur 26, Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche,  
Weberstraße 1, Größe: 8 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut dem Wertgutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Dreifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, separater Garage und angebautem Holzschuppen. Baujahr 1967, Wohnflächen EG ca. 90 m<sup>2</sup>, 1.OG ca. 100 m<sup>2</sup>, DG ca. 74 m<sup>2</sup>. Massivbauweise, Satteldach, Kunststofffenster, Öl-Zentralheizung mit Heizkörpern, insgesamt zum

Zeitpunkt der Gutachtenerstellung guter Zustand. Der festgesetzte Verkehrswert bezieht sich als alle drei Grundstücke zusammen als wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

241.000,00 €

für alle drei Grundstücke als wirtschaftliche Einheit festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.